

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sämtliche Verkäufe und Lieferungen führen wir ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus. Abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen unserer Zustimmung. Wir können ohne Angabe von Gründen von Verträgen zurücktreten, falls anzunehmen ist, dass die Belieferung an den Auftraggeber ein finanzielles Risiko für uns bildet. Alle Preise verstehen sich in € netto, zzgl. Mehrwertsteuer (Inland), unfrei ab Werk. Das Transportrisiko geht stets zu Lasten des Käufers. Verpackung wird stets zu Selbstkosten berechnet. Sollten außergewöhnliche Schwankungen bei Rohstoff- und Devisennotierungen auftreten, müssen wir uns Preisrekturen vorbehalten. Bei fehlenden Angaben über Größe, Stand und Farbe behalten wir uns vor, die Werbeanbringung dem Artikel entsprechend nach Eignung vorzunehmen.

§ 1 Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge über Leistungen zwischen der Werbefactory – Ina Jahnle-Werner & Marco Mehlhorn GbR, im Folgenden Werbefactory Luckenwalde genannt, und dem Auftraggeber. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn die Werbefactory Luckenwalde in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Werbefactory Luckenwalde ausdrücklich schriftlich zustimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Werbefactory Luckenwalde und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich gegenseitig zu vereinbaren. Wird kein schriftlicher Vertrag formuliert, so gilt die entsprechende Auftragsbestätigung der Werbefactory Luckenwalde als maßgeblich.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss

2.1 Mit der Auftragserteilung der Werbefactory Luckenwalde, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Ein Vertrag kommt grundsätzlich zustande, wenn die Werbefactory Luckenwalde eine Bestellung oder Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt oder der Auftraggeber ein Angebot unterzeichnet und schriftlich per Fax oder E-Mail zurücksendet.

2.2 Jedwede unentgeltliche Tätigkeit oder die kostenfreie Vorlage von Entwürfen ist nicht berufsbüchlich und grundsätzlich ausgeschlossen. Daher ist eine möglicherweise gewünschte kostenfreie Wettbewerbspräsentation von einem potentiellen Auftraggeber unbedingt schriftlich im Voraus als solche kenntlich zu machen unter Angabe des zu erzielenden Budgets in Euro. Die Agentur muss unweilhaftig klar ihr damit verbundenes wirtschaftliches Risiko vor Ihrem Engagement erkennen können. Wird eine derartige Situation erst nach Vorlage von Entwürfen oder Konzeptionen vom Auftragnehmer angezeigt, ist die Agentur berechtigt, mindestens 40% des Honorars nach § 4 für diese Arbeiten üblichen Marktpreises abzuziehen.

§ 3 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

3.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Werbefactory Luckenwalde behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

3.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann die Werbefactory Luckenwalde eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Werbefactory Luckenwalde auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

3.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Werbefactory Luckenwalde übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Werbefactory Luckenwalde von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 4 Vergütung

4.1 Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu zahlen sind.

4.2 Werden Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die Werbefactory Luckenwalde berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu berechnen.

4.2 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Produktionsstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet.

§ 5 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1 Sonderleistungen, wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reizeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.

5.2 Die Werbefactory Luckenwalde kann berechtigt werden, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Werbefactory Luckenwalde entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Werbefactory Luckenwalde abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Werbefactory Luckenwalde im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber vollständig zu erstatten.

§ 6 Fälligkeit der Vergütung, Abnahmen

6.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung rein netto zahlbar binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung. Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Zahlung unser Eigentum. Wird die Ware vorher verkauft, so gilt die dabei entstandene Forderung als an uns abgetreten. Gehen aus der Forderung Beträge ein, so sind diese an uns abzuführen.

6.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

6.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen (z.B. bei Einlagerung der restlichen Druckunterlagen) so ist die gesamte Vergütung bei Lieferung der ersten Teilmenge fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit, oder erfordert er von der Werbefactory Luckenwalde hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

6.4 Bei Zahlungsverzug verlangt die Werbefactory Luckenwalde ab dem 8. Tag nach Zahlungsziel (es gilt das auf Rechnungen aufgedruckte Datum) Verzugszins von mind. 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., maximal jedoch 10 %. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

§ 7 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

7.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung und Auslieferung sind der Werbefactory Luckenwalde Korrekturmuster zur Freigabe vorzulegen.

7.2 Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Werbefactory Luckenwalde berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Werbefactory Luckenwalde 3 bis 5 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Werbefactory Luckenwalde ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und dabei auch den Namen und Schriftzug des Auftraggebers einzusetzen.

§ 8 Digitale Daten

8.1 Die Werbefactory Luckenwalde ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

8.2 Hat die Werbefactory Luckenwalde dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung weiter eingesetzt werden. Eine Änderung der Daten durch Dritte oder den Auftraggeber ist grundsätzlich ausgeschlossen und verletzt in jedem Fall die Urheberrechte der Werbefactory Luckenwalde.

8.3 Der Auftraggeber ist in jedem Falle selber für die Datenaufbewahrung verantwortlich, außer sie wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

8.4 Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig – EDV-mäßig speichern und verarbeiten.

§ 9 Gewährleistung

9.1 Die Werbefactory Luckenwalde verpflichtet sich, jeden Auftrag mit der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

9.2 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Werbefactory Luckenwalde geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Versteckte Mängel sind schriftlich innerhalb von 10 Tagen, spätestens aber bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Lieferung anzugeben. Bei fristgerechten und berechtigten Rügen leisten wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach. Hierfür steht uns eine angemessene Frist von mindestens 4 Wochen zur Verfügung. Ist ein Mangel weder durch Nachbesserung noch durch Ersatzlieferung zu beheben, kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Kaufvertrag rückgängig machen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

9.3 Bei Werbeanbringung garantieren wir für ein sauberes Anbringen ihrer Werbung im Rahmen der technischen Möglichkeiten und nehmen die Anbringung an der uns am werbewirksamsten erscheinenden Position des jeweiligen Artikels vor. Waren mit Werbeanbringung sind vom Umtausch ausgeschlossen. Die Begutachtung von Korrekturabzügen, Zeichnungen oder Mustern entbindet uns von jeder Verantwortung für nicht beanstandete Fehler. Dies gilt auch, wenn kein Korrekturabzug angefordert wird.

§ 10 Lieferung

10.1 Lieferungen erfolgen ausschließlich ab Werk auf Rechnung des Bestellers. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Material bleiben vorbehalten. Wir behalten uns kleine Abweichungen von der Produktionsabbildung vor. Die Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Leistung, Farbe usw. sind nur Richtwerte. Zwischenzeitliche Produktverbesserungen kommen dem Kunden ohne Mehrkosten zugute. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sind bei Streutakteln mit Werbeanbringung manchmal nicht zu vermeiden und gelten als vereinbart. Die stückgenaue Lieferung ist jedoch die Regel.

10.2 Artikel ohne Werbeanbringung liefern wir in der Regel kurzfristig ab Lager oder Werk. Artikel mit Werbeanbringung sind im allgemeinen innerhalb von 3-4 Wochen lieferbar. Teillieferungen werden nach Möglichkeit vermieden, sie bleiben uns aber vorbehalten. Wegen rückständiger Mengen kann die Regulierung vorausgegangener Teillieferungen im Rahmen unserer Zahlungsbedingungen nicht verweigert werden. Die von uns bestätigte Lieferwoche ist ein voraussichtlicher Liefertermin und gilt für die Auslieferung ab Werk.

Fixtermine gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns. Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist uns zunächst in jedem Fall eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu gewähren. Eventuelle Schadenersatzansprüche sind für den Fall des Leistungsverzuges und der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit, soweit diese auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits beruhen, beschränkt auf die Höhe des Kaufpreises und auf solche Schäden, die infolge anderweitiger Beschaffung der Ware entstehen.

§ 11 Haftung

11.1 Die Werbefactory Luckenwalde haftet – sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund, nur unmittelbar für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle Erfüllungs- und Verrichtungsgelhen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Werbefactory Luckenwalde nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

11.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Werbefactory Luckenwalde gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Werbefactory Luckenwalde kein Auswahlverschulden trifft. Die Werbefactory Luckenwalde tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

11.3 Sofern die Werbefactory Luckenwalde selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Werbefactory Luckenwalde zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

11.4 Der Auftraggeber stellt die Werbefactory Luckenwalde von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Werbefactory Luckenwalde stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

11.5 Die Freigaben sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinsauführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Werbefactory Luckenwalde. Texte werden von uns nach bestem Wissen sorgfältig gelesen (Ziffer 11.6 gilt sinngemäß auch für Texte). Inhalt und Zuordnung der Texte werden vom Auftraggeber bestimmt und verantwortet. Die Werbefactory Luckenwalde haftet nicht für vom Auftraggeber bei oder nach Freigabe übersehene Fehler.

11.6 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die Werbefactory Luckenwalde nicht.

§ 12 Urheberrecht und Nutzungsrechte

12.1 Der an Werbefactory Luckenwalde erteilte Auftrag ist grundsätzlich ein Urheberwerk- oder Beratungsvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

12.2 Unsere Konzeptionen, Entwürfe, Fotografien, Werk- und Reizeichnungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Ohne unsere Erlaubnis dürfen sie, einschließlich der Urheberbezeichnung, weder im Original noch bei der Reproduktion oder Fortschreibung z.B. bei Internetkonzepten verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig.

12.3 Unsere Arbeiten, einschließlich Fotografien, dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden.

12.4 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

12.5 Die Werbefactory Luckenwalde hat stets ohne Rückfrage das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden.

12.6 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 13 Eigentumsvorbehalt etc.

13.1 An Entwürfen und Reizeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

13.2 Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an die Werbefactory Luckenwalde zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

13.3 Die Versendung von Arbeiten, Vorlagen oder Daten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

13.4 Gelieferte Waren und Werbemittel bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die der Agentur gegen den Vertragspartner zustehen, Eigentum der Werbefactory Luckenwalde. Ebenso behält sich die Werbefactory Luckenwalde sämtliche Urheber-, Urheberrechts- und sonstige Leistungsschutzrechte an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen vor. Diese Sicherheit wird die Werbefactory Luckenwalde auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr nominaler Wert ihre Forderungen nachhaltig und um mehr als 20 % übersteigt.

13.5 Eine zum Erwerb des Eigentums durch Werbefactory Luckenwalde etwa erforderliche Übergabe wird durch die schon jetzt getroffene Vereinbarung ersetzt, dass der Vertragspartner der Werbefactory Luckenwalde die Sache wie ein Entleiher für die Agentur verwahrt oder, soweit er die Sache selbst nicht besitzt, die Übergabe bereits jetzt durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an die Werbefactory Luckenwalde ersetzt.

13.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie separat und gekennzeichnet zu lagern und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

13.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Werbefactory Luckenwalde berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen oder Abtretung von Herausgabeansprüchen des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. Alle erforderlichen Auskünfte hierzu muss der Vertragspartner auf Verlangen der Werbefactory Luckenwalde hin sofort erteilen. In der Zurücknahme sowie in der Verpfändung der Vorbehaltsware durch Werbefactory Luckenwalde liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, sie erklärt dieses ausdrücklich schriftlich.

§ 14 Künstlersozialkasse

Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werberberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber zuständig und selbst verantwortlich.

§ 15 Zusatzbedingungen für Lieferanten

Bei Auftragsübernahme akzeptiert der Auftragnehmer folgende Zusatzbedingungen zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen:

15.1 Die uns mündlich oder schriftlich mitgeteilten genannten Preise sind grundsätzlich Festpreise, die von unserem Vertragspartner unter allen Umständen eingehalten werden müssen. Verändert sich im Rahmen unseres Auftrages und dessen Bearbeitung der Leistungsumfang, so entsteht ein Anspruch auf einen höheren Preis seitens unseres Vertragspartners nur dann, wenn der höhere Preis durch die Werbefactory Luckenwalde schriftlich bestätigt worden ist.

15.2 Vor der Ausführung der Vervielfältigung sind uns qualifizierte Korrekturen vorzulegen, außerdem ist der Werbefactory Luckenwalde der Druckbeginn mitzuteilen, damit diese den Andruck begleiten und zum Beispiel durch Farbanpassungen Einfluss auf das Endergebnis nehmen können. Wird vor Druckfreigabe durch Werbefactory Luckenwalde mit der Vervielfältigung begonnen, fallen die ausführenden Unternehmen vollständig. Von allen vervielfältigten Arbeiten sind Werbefactory Luckenwalde üblicherweise 20 einwand freie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich zu überlassen.

15.3 Eine Frist zur Untersuchung und Rüge von Mängeln der Lieferung des Auftragnehmers beträgt bei nicht offenen Mängeln 6 Monate ab Lieferung bei Werbefactory Luckenwalde; zur Erhaltung unserer Rechte genügt die Absendung der Mängelanzeige innerhalb dieser Frist. Eine Zahlung bedeutet keinen Verzicht auf das Rügerecht.

15.4 Das Eigentum an sämtlichen speziell zur Erfüllung dieses Auftrags angefertigten Werkzeugen und Druckunterlagen (wie z.B. Stanzfornen, Siebe in Sonderanfertigung, Prägeplatten, Klischees, Druckplatten, Matern, Montagen, Lithografien, Datenbestände, Fotos, Negative und Reizeichnungen) wird Werbefactory Luckenwalde übertragen. Diese Sachen werden Werbefactory Luckenwalde unverzüglich nach Durchführung des Auftrags unbeschädigt, vollständig und im Zustand der Endmontage übersandt. Von Werbefactory Luckenwalde überlassene Arbeitsunterlagen wie Dias, Reizeichnungen, Reinalays, Datenbestände auf Datenträgern etc. sind unmittelbar nach Auftragsende mit Ablieferung zurückzugeben. Bei Verlust dieser Unterlagen ist Schadenersatz in branchenüblicher Höhe zu erstatten.

15.5 Alle übertragenen, urheberrechtlichen oder sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verwertung, welche mit der Werbefactory Luckenwalde zu erbringender Lieferung bzw. Leistung im Zusammenhang stehen, gehen ohne jede Einschränkung nach Ort, Zeit, Umfang, Nutzungsart oder Verwendungszweck auf Werbefactory Luckenwalde über, einschließlich des Rechtes zur Änderung, Übersetzung und zur Weiterübertragung an Lizenzpartner. Dieses gilt für alle Nutzungsmöglichkeiten. Mit der Bezahlung des Auftrages sind alle Entgeltansprüche wegen der Inanspruchnahme von Schutzrechten abgegolten. Der Auftragnehmer und Werbefactory Luckenwalde gehen gemeinschaftlich davon aus, dass die Vergütung angemessen und üblich ist. Der Auftragnehmer wird für Werbefactory Luckenwalde erarbeitete und von Werbefactory Luckenwalde genehmigte Entwürfe und deren Vorstufen nicht in gleicher oder abgeänderter Form anderen Auftraggebern zur Kenntnis bringen oder vermitteln. Dieses gilt ohne jegliche zeitliche Befristung. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber Dienste und Leistungen von anderen Dritten in Anspruch nimmt, wird er sich die ausschließlichen Verwertungsrechte im für die Auftragserteilung Werbefactory Luckenwalde gegenüber erforderlichen Umfang übertragen lassen. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Verwertung der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistung uns gegenüber geltend gemacht werden, wird der Auftragnehmer die Werbefactory Luckenwalde freistellen.

15.6 Sie erkennen an, dass Ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Lieferungsbedingungen insoweit nicht gelten, als sie diesen Regelungen und unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen sollten.

§ 16 Teilnichtigkeit

Sollte in diesen Bedingungen eine unwirksame Regelung enthalten sein, gelten alle übrigen gleichwohl. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt.

§ 17 Schlussbestimmung

17.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort stets der Sitz der Werbefactory Luckenwalde.

17.2 Es gilt im Übrigen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.3 Gerichtsstand ist Sitz der Werbefactory Luckenwalde.